

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Folgeänderungen zur Anpassung an die in § 93c AO zusammengefassten allgemeinen Regelungsinhalte für die Datenübermittlung durch Dritte.
- ▶ Fundstelle: Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (VerfModG) v. 18.7.2016 (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694).

## § 10a

### Zusätzliche Altersvorsorge

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch VerfModG v. 18.7.2016 (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694)

(1) bis (2) *unverändert*

(2a) <sup>1</sup>Der Sonderausgabenabzug setzt voraus, dass der Steuerpflichtige gegenüber dem Anbieter **als mitteilungspflichtige Stelle** in die Datenübermittlung nach Absatz 5 Satz 1 eingewilligt hat. <sup>2</sup>§ 10 Absatz 2a Satz 1 bis Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 und 5 ist die Einwilligung nach Satz 1 von beiden Ehegatten abzugeben. <sup>4</sup>Hat der Zulageberechtigte den Anbieter nach § 89 Absatz 1a bevollmächtigt oder liegt dem Anbieter ein Zulageantrag nach § 89 Absatz 1 vor, gilt die Einwilligung nach Satz 1 für das jeweilige Beitragsjahr als erteilt.

(3) bis (4) *unverändert*

(5) <sup>1</sup>**Nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung hat die mitteilungspflichtige Stelle bei Vorliegen einer Einwilligung nach Absatz 2a neben den nach § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung erforderlichen Angaben auch die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge an die zentrale Stelle zu übermitteln, und zwar unter Angabe**

1. **der Vertragsdaten,**
2. **des Datums der Einwilligung nach Absatz 2a sowie**
3. **der Zulage- oder der Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.**

**<sup>2</sup>§ 10 Absatz 2a Satz 6 und § 22a Absatz 2 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die Übermittlung muss auch dann erfolgen, wenn im Fall der mittelbaren Zulageberechtigung keine Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind. <sup>4</sup>§ 72a Absatz 4 der Abgabenordnung findet keine Anwendung.**

<sup>5</sup>Die übrigen Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach den Absätzen 1 bis 3 werden im Wege der Datenerhebung und des automatisierten Datenabgleichs nach § 91 überprüft. <sup>6</sup>Erfolgt eine Datenübermittlung nach Satz 1 und wurde noch keine Zulagenummer (§ 90 Absatz 1 Satz 2) durch die zentrale Stelle oder keine Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vergeben, gilt § 90 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) *unverändert*

Autorin: Claudia **Braun**, Dipl.-Finw., Amtsrätin, Meerbusch  
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

## Kompaktübersicht

### J 16-1 **Inhalt der Änderungen:**

► **Abs. 2a Satz 1:** Die Wörter „(übermittelnde Stelle)“ werden durch „als mitteilungsspflichtige Stelle“ ersetzt.

► **Abs. 5 Satz 1:** Einige der bisher in Abs. 5 Satz 1 enthaltenen Regelungen zur Datenübermittlung werden gestrichen, da sie künftig in § 93c AO geregelt sind. Zudem wird die Formulierung „übermittelnde Stelle“ durch „mitteilungsspflichtige Stelle“ ersetzt.

► **Abs. 5 Satz 2:** Wegen der Neufassung des § 10 Abs. 2a ist der Verweis in Abs. 5 Satz 2 anzupassen.

► **Abs. 5 Satz 3:** Die Änderung der Formulierung in Abs. 5 Satz 3 ist rein redaktioneller Art.

► **Abs. 5 Satz 4:** Abs. 5 Satz 4 bestimmt, dass der in § 72a Abs. 4 AO geregelte allgemeine Haftungstatbestand keine Anwendung findet.

► **Abs. 5 Sätze 5 und 6:** Durch die Aufnahme des neuen Satzes 4 in Abs. 5 werden aus den alten Sätzen 4 und 5 die inhaltlich unveränderten Sätze 5 und 6.

**Rechtsentwicklung:**

J 16-2

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2016** s. § 10a Anm. 2.

► **VerfModG v. 18.7.2016** (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694): In Abs. 2a Satz 1 erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung. Abs. 5 Satz 1 wird geändert. In Abs. 5 Satz 2 wird eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung des § 10 Abs. 2a umgesetzt. Abs. 5 Satz 3 wird neu gefasst. Abs. 5 Satz 4 wird neu eingefügt. Abs. 5 Sätze 4 und 5 werden aufgrund der geänderten Zählung in Abs. 5 Sätze 5 und 6 umnummeriert.

**Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Regelungen sind zum 1.1.2017 in Kraft getreten (Art. 23 Abs. 1 VerfModG v. 18.7.2016) und gelten ab VZ 2017. J 16-3

**Grund und Bedeutung der Änderungen:** Im Rahmen des VerfModG v. 18.7.2016 hat der Gesetzgeber die bislang in den Einzelsteuergesetzen für verschiedene Mitteilungsverfahren enthaltenen Regelungen zur Datenübermittlung durch Dritte in § 93c AO zusammengefasst und vereinheitlicht. J 16-4

► **Abs. 2a Satz 1:** In Abs. 2a Satz 1 erfolgt die redaktionelle Angleichung an den in § 93c AO verwendeten Begriff „mitteilungspflichtige Stelle“.

► **Abs. 5 Satz 1:** Im geänderten Abs. 5 Satz 1 wird auf die allgemeingültigen Regelungen zur Datenübermittlung durch Dritte in § 93c AO verwiesen, wodurch die bislang in Abs. 5 Satz 1 enthaltenen Regelungen zur Art und Weise der Datenübermittlung („nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung“), zum Zeitpunkt der Datenübermittlung („bis zum 28. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres“) und zur Angabe der Identifikationsnummer entbehrlich werden. Zur besseren Übersicht werden die Daten, die neben den erforderlichen Angaben nach § 93c Abs. 1 AO und der Höhe der zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge zu übermitteln sind, in eine numerische Aufzählung aufgenommen.

► **Abs. 5 Satz 2:** Der Verweis auf „§ 10 Abs. 2a Satz 6 bis 8“ wird durch den Verweis auf „§ 10 Abs. 2a Satz 6“ ersetzt. Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung der Neufassung des § 10 Abs. 2a. Die bisher in § 10 Abs. 2a Sätze 7 und 8 enthaltenen Regelungen zur Korrektur oder Stornierung eines Datensatzes sowie zur Änderung eines StBescheids werden in die allgemeingültigen Regelungen zur Datenübermittlung durch Dritte in § 93c und § 175b AO aufgenommen, so dass diese in § 10 Abs. 2a gestrichen werden.

► **Abs. 5 Satz 3:** In Abs. 5 Satz 3 wird die Formulierung „Die Übermittlung erfolgt auch dann, wenn ...“ in „Die Übermittlung muss auch dann erfolgen, wenn ...“ geändert. Hierbei handelt es sich um eine rein redaktionelle Änderung.

► **Abs. 5 Satz 4:** In § 72a Abs. 4 AO hat der Gesetzgeber in Ergänzung der Regelungen zur Datenübermittlung durch Dritte in § 93c AO allgemeine Haftungstatbestände für die Fälle unrichtiger, unvollständiger oder pflichtwidrig unterlassener Datenübermittlung aufgenommen. Da in § 96 Abs. 2 bereits eine Haftungsregelung für zu Unrecht gezahlte, nicht einbehaltene oder nicht zurückgezahlte Zulagen und die nach § 10a Abs. 4 gesondert festgestellten Beträge enthalten ist, wird in Abs. 5 Satz 4 bestimmt, dass § 72a Abs. 4 AO auf das Bescheinigungsverfahren „Riester“ keine Anwendung findet.

► **Abs. 5 Sätze 5 und 6:** Durch das Einfügen des Satzes 4 in Abs. 5 hat sich lediglich die Nummerierung der Sätze 4 und 5 in Sätze 5 und 6 geändert.